

Steuerhürde Spielgemeinschaft

Mit einer Spielgemeinschaft verlassen Vereine den ideellen Bereich des Steuerrechts. Das bringt einige Fragen für die steuerliche Einordnung

Spielgemeinschaften mit einem anderen Verein sind manchmal der einzige Weg, um noch am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen zu können. Die Suche nach einem geeigneten Partner ist dabei die eine Herausforderung, die andere ist die steuerliche Behandlung der Einnahmen, die aus der Zusammenarbeit hervorgehen.

Schließen sich zwei oder mehr Sportvereine zusammen, um gemeinsam eine Fußballmannschaft, Handballmannschaft oder Basketballmannschaft zu bilden, entsteht zwischen den Vereinen automatisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – außer sie geben sich dafür eine besondere Rechtsform oder regeln ihre Zusammenarbeit anderweitig vertraglich. Diese GbR ist per se nicht gemeinnützig, da die Anerkennung als gemeinnützigen Zwecken dienend nur von den im Körperschaftsteuergesetz aufgeführten Körperschaften erlangt werden kann.

Körperschaftsteuer

Die GbR ist, anders als beim Verein, nicht selbständig körperschaftsteuerpflichtig. Ihr Gewinn wird einheitlich und gesondert festgestellt, die Besteuerung wird anteilig bei den jeweiligen Gesellschaftern (den Vereinen) vorgenommen. Der Bundesfinanzhof hat in ständiger Rechtsprechung dazu festgelegt, dass die Gesellschafter – also die dahinter stehenden Vereine – mit der Beteiligung an einer Personengesellschaft grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirt-



Gerade im Kinder- und Jugendsport brauchen viele Vereine Spielgemeinschaften, um noch am Spielbetrieb teilnehmen zu können.
Foto: Baumann

schaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (Großer Senat des BFH vom 25.06.1984). Anhand der tatsächlichen ausgeübten Tätigkeit der GbR, also zum Beispiel eine Spielgemeinschaft, muss dann entschieden werden, ob diese einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet oder den Zweckbetrieb dem Grunde nach ausübt. Ist die Spielgemeinschaft als Zweckbetrieb zu werten, ist auch die Beteiligung als Zweckbetrieb zu betrachten. Bei Spielgemeinschaften wird im Regelfall zu entscheiden sein, ob ein Zweckbetrieb im Sinne des § 67a AO (Sportliche Veranstaltung) vorliegt. Die Zweckbetriebsgrenze für die Höhe der Einnahmen von 45 000 Euro wird dabei bei den anteiligen Einnahmen der beteiligten Sportvereine angewendet.

Gewerbsteuer

Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist die Spielgemeinschaft selbständig steuerpflichtig. Mangels Gemeinnützigkeit ist eine Steuerbefreiung bei einer GbR für Spielgemeinschaften nicht möglich. § 3 Nr. 11 des Gewerbesteuergesetzes listet zwar eine ganze Reihe Befreiungen auf, aber nicht für Sportvereine. Jedoch gesteht das Gewerbesteuergesetz Personengesellschaften einen jährlichen Freibetrag von 24 500 Euro beim Gewerbesteuermaßbetrag zu.

Umsatzsteuer

Aus Sicht des Umsatzsteuerrechts ist die Spielgemeinschaft ein selbständiger Unter-

nehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG und hat deshalb eine eigene Umsatzsteuererklärung abzugeben. Die Umsätze der Spielgemeinschaft sind also im Regelfall umsatzsteuerpflichtig.

Zu prüfen ist dabei aber, ob diese GbR überhaupt umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt oder ob sie als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG einzustufen ist. Bemessungsgrundlage dafür ist ein Vorjahresumsatz unter 17 500 Euro und ein voraussichtlicher Umsatz im laufenden Jahr unter 50 000 Euro.

Verbleibt die Frage nach der Anwendung des richtigen Umsatzsteuersatzes. Das Umsatzsteuergesetz (§ 12 Abs. 2 Nr. 8b) ermöglicht eine Ermäßigung auf sieben Prozent, soweit die Leistungen von einer GbR erbracht werden, an der ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften beteiligt sind – was gemeinnützige Sportvereine ja sind – und die GbR Leistungen erbringt, die bei den Gesellschaftern (also den Vereinen) steuerbegünstigt wären, wenn sie diese selbst ausführen würden. Es muss sich also um Leistungen handeln, die als Zweckbetrieb beurteilt werden können.

Aber Achtung: Sobald die GbR außerhalb des Zweckbetriebs im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aktiv ist, geht der ermäßigte Umsatzsteuersatz für die Spielgemeinschaft insgesamt verloren – und das gilt auch für die Einnahmen aus Eintrittsgeldern. ■

Ursula Augsten

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,
Steuerexpertin
des WLSB